

Gesetzentwurf

der Abgeordneten

Glück und Fraktion CSU,

Maget und Fraktion SPD,

Dr. Dürr und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

A) Problem

Der Finanzbedarf, den die Fraktionen haben, um ihre parlamentarischen Aufgaben wahrnehmen zu können, ist nicht exakt planbar. Sie müssen in der Lage sein, auf veränderte politische Schwerpunktsetzungen schnell zu reagieren. Darüber hinaus sind sie als Teil des Parlaments von den Vorgaben des Parlaments abhängig und müssen aus Rechtsgründen in kurzfristig vom Parlament errichteten Gremien wie Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen mitarbeiten. Eine effektive Wahrnehmung dieser Aufgaben kann oftmals nicht mit den vorhandenen Ressourcen gewährleistet werden, sondern macht den Einsatz zusätzlicher Mittel erforderlich. Hierfür müssen die Fraktionen Rücklagen bilden können.

B) Lösung

Das Bayerische Fraktionsgesetz wird entsprechend abgeändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Rechtstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz) vom 26. März 1992 (GVBl. S. 39, BayRS 1100-2-F), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 550) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Fraktionen dürfen Rücklagen bis zur Höhe von 60 v.H. der jährlichen Mittel nach Absatz 1 bilden.“
2. In Art. 6 Abs. 4 werden die Worte „getrennt nach ihren Zwecken“ gestrichen.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. ²Es gilt erstmals für die Rechnungslegung für das Jahr 2000.